

Ergänzung zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)

Regelungen für die Bauaufträge von HAMBURG WASSER (Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) und Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE))



ZVB-Erg (HW)

Für Bauaufträge der Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) und der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) gelten zusätzlich zu den ZVB der FHH für die Ausführung von Bauleistungen (VV-Bau Anlage 6-060) folgende Regelungen.

Hinweis:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

I. Vergütung bei Nebenangeboten bzw. Änderungsvorschlägen (§ 2)

Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot des Auftragnehmers für Teile der Leistungen oder für die gesamte vertraglich geforderte Leistung erteilt worden, sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot erfassten und beeinflussten Leistungen und Aufwendungen abgegolten, die zur vollständigen, mängelfreien und termingerechten Ausführung des vom Nebenangebot bzw. vom Änderungsvorschlag erfassten Leistungszieles erforderlich werden.

enthaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuerbeträge (sofern darin enthalten) anzugeben.

V.2 Straßenentwässerungsleitungen (SEA) sind getrennt abzurechnen.

VI. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Verpflichtungen des Abfallerzeugers nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Die hiermit verbundenen Nachweispflichten sind zu beachten.

II. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen (§ 3)

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

VII. Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) ist zu beachten.

III. Verkehrssicherung, Verkehrsregelung (§ 4)

III.1 Der Auftragnehmer ist bis zur endgültigen und vollständigen Räumung der Baustelle für alle für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen verkehrssicherungspflichtig. Eine vorherige Rückübertragung der Verkehrssicherungspflicht für einzelne Flächen, auf denen die Arbeiten bereits vollständig abgeschlossen worden sind, ist möglich. Voraussetzung hierfür ist die vollständige Räumung der Flächen und eine ausdrückliche schriftliche Einigung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, dass die Verkehrssicherungspflicht auf den Auftraggeber oder Dritte übertragen wird.

Der/die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator:in wird durch den Auftraggeber bestellt.

Der/die vom Auftraggeber beauftragte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator:in nimmt an den regelmäßigen Baubesprechungen teil. Er/sie hat jederzeit Zutrittsrecht auf der Baustelle.

III.2 Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs innerhalb der Baustelle, die wegen der von ihm ausgeführten Arbeiten erforderlich sind, auch außerhalb der Arbeitszeit, durchzuführen. Er hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber einen Verkehrszeichenplan (§ 45 Abs. 6 StVO) vorzulegen (4fach), sofern nichts Anderes vereinbart ist. Verkehrsrechtliche Maßnahmen hat er nach Anordnung der zuständigen Behörden auszuführen.

VIII. Fremdfirmenunfälle (§ 10)

Der Auftragnehmer hat jegliche Arbeitsunfälle, welche in seinem Verantwortungsbereich und Wirkungskreis als Auftragnehmer von HWW bzw. HSE aufgetreten sind, der Bauaufsicht des Auftraggebers unverzüglich anzuzeigen.

III.3 Der Auftragnehmer hat für diese ihm obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestellen und diese dem Auftraggeber zu benennen. Einer der Verantwortlichen muss ständig erreichbar sein.

IX. Sicherheitsleistung (§ 17)

Ergänzend zu § 17 VOB/B und Ziffern 9 und 10.3 der BVB-HWW bzw. 10.4 der BVB-HSE in Verbindung mit Ziffer 8.1 der ZVB gilt für Vertragserfüllungssicherheiten:

Soweit Mengenänderungen oder Nachtragsleistungen die vorläufige Brutto-Auftragssumme um mindestens 10% erhöhen, kann der Auftraggeber eine entsprechende Erhöhung der Vertragserfüllungssicherheit verlangen. Für diese gelten Ziffern 8.2 und 8.3 der ZVB entsprechend, Ziffer 8.2 der ZVB mit der Maßgabe, dass im Falle der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft die Bürgschaft für den jeweiligen Erhöhungsbetrag in einer Urkunde zu stellen ist.

IV. Bautageberichte (§ 4)

Der Auftragnehmer hat Bautageberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

V. Rechnungen (§ 14)

V.1 Sofern bei Auftragserteilung dem Auftragnehmer eine GAEB-Datei übergeben wurde, sind zusammen mit den Abschlags- bzw. Schlussrechnungen Aufmaßdateien der Kennung X31 alternativ D11 zu liefern. Die Massenermittlung hat nach dem Zuwachsverfahren zu erfolgen. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits